

RS UVS Kärnten 2001/03/22 KUVS-1460-1462/5/2000

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.03.2001

Rechtssatz

Zweck der Bestimmung des § 93 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1 lit. g StVO ist es, den Fußgängerverkehr an diesen Stellen von wesentlichen Behinderungen und Gefahren, die sich durch Schnee, Eis und Verunreinigungen ergeben können, freizuhalten. Die Regelung des § 92 Abs. 1 StVO iVm § 99 Abs. 4 lit. g StVO hingegen stellt auf bestimmte Verunreinigungen öffentlicher Straßen ab. Das Aufstellen von Gartenmöbeln, bestehend aus einem Tisch und zwei Sesseln, ist den Tatbeständen der §§ 93 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 4 lit h und § 92 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1 lit. g nicht zu unterstellen, da die vom Berufungswerber gesetzten Maßnahmen unter Berücksichtigung des Normzwecks nicht den angezogenen Tatbeständen zu unterstellen sind. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Doppelbestrafung, Doppelbestrafungsverbot, Gartenmöbel, Gehsteig, Verunreinigung, Fußgängerverkehr, wesentliche Behinderungen und Gefahren, Verunreinigung einer öffentlichen Straße, Ungehorsamsdelikt, lex spezialis, Verschmutzung von öffentlichen Straßen, Sicherheit der Straßenbenutzer, Ablagerung von Gegenständen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at